

Antrag an das Studierendenparlament für die 5. ordentliche Sitzung am 18.01.2018

Antragsteller: Liberale Hochschulgruppe Ansprechpartner: Michael Luppert

Antrag:

Punkte 7 und 8 der Plakatierordnung der Universität Passau vom 03.07.2017 sollen folgendermaßen ersetzt werden:

„Drucksachen wie Plakate und Flyer, welche die Veranstaltungen von Hochschulgruppen, Fachschaften etc. bewerben, können mit einschließlich bis zu 15% der Drucksache dazu genutzt werden, externe Sponsoren der Veranstaltung zu bewerben. Externe Sponsoren, die nicht mit dem Leitbild der Universität Passau vereinbar sind, dürfen auf Drucksachen nicht beworben werden. Der Feststellung, dass ein externer Sponsor nicht mit dem Leitbild der Universität vereinbar ist, folgt stets eine schriftliche Begründung der Universität Passau.“

Begründung:

Bisher verbietet es Punkt 7 der Plakatierregelung, vom 03.07.2017, externen Sponsoren aus den Bereichen Banken, Krankenkassen und Versicherungen, Drucken und Kopieren, Informationstechnologie, Reiseverkehr an der Universität Passau zu werben. Punkt 8 verbietet es analog Gaststätten und Lokalen. Leidtragende sind dabei engagierte Studenten der Universität Passau, die sich in Hochschulgruppen aktiv für einen lebendigen Campus einsetzen. Viele gemeinnützige und studentische Veranstaltungen sind ohne finanzielle Unterstützung nicht durchführbar. Um allen Studenten der Universität Passau eine Teilnahme am studentischen Leben zu ermöglichen, ist die Zusammenarbeit von Hochschulgruppen und Sponsoren notwendig um Eintrittspreise für Veranstaltungen o.ä. niedrig halten zu können.

Die aktuelle Regelung erschwert es Hochschulgruppen massiv externe Sponsoren für ihre Veranstaltungen zu finden. Das Bewerben eines Sponsors auf Plakaten oder Flyern ist in vielen Fällen die einzige Möglichkeit einer Hochschulgruppe überhaupt finanzielle Unterstützung zu finden und somit eine Veranstaltung zu ermöglichen. Ferner ist der kategorische Ausschluss einzelner Branchen absurd. An der Universität Passau gibt es zwar einen Sparkassen-Automaten und einen Sparkassen-Hörsaal, jedoch wird es den Hochschulgruppen de facto verboten die Sparkasse, als Finanzdienstleister, als Sponsor überhaupt in Betracht zu ziehen. Ein weiteres Beispiel findet sich auf der Rückseite einer jeden studentischen Campus Card. Obgleich Punkt 7 der Plakatierordnung es den Hochschulgruppen verbietet Krankenkassen als Unterstützer zu werben, befindet sich auf jeder Karte das Logo der AOK.

Umsetzung:

Punkt 7 der Plakatierordnung ist im Wesentlichen auf exklusive Rahmenverträgen, die die Universität mit Vertretern einzelner Branchen geschlossen hat zurückzuführen. Diese Rahmenverträge sichern jenen Unternehmen eine ungerechtfertigte Monopolstellung zu. Die Universität möge bei Neuverhandlung dieser Verträge darauf Wert legen, solche exklusiven Rechte nicht mehr zu vergeben. Punkt 8, also das Werbeverbot von Lokalen und Gaststätten, basiert nicht auf einem Rahmenvertrag. Punkt 8 begründet sich aus der Tatsache, dass die Universitätsleitung nicht möchte, dass Studenten in ihrer Freizeit zu viel feiern und sich deshalb nicht mehr auf ihr Studium konzentrieren. Als erwachsene Menschen lehnen wir eine solche erzieherische Maßnahme ab.

Vorarbeit:

Gespräch mit Frau Holzapfel

Gespräche mit Hochschulgruppen

Anhang:

Aktuelle Plakatierordnung

Liste mit Hochschulgruppen, die den Antrag unterstützen

Frist:

Der vorliegende Antrag geht gemäß GO § 23 (1) in der Fassung vom 23.11.2017 dem Präsidium des Studierendenparlaments rechtzeitig, spätestens eine Woche und ein Tag vor der 5. Sitzung, also am 10.01.2018, zu.